

Mietvertrag

- Der Vermieter verpflichtet sich, für die im Mietvertrag genannte Zeit dem Mieter ein technisch einwandfreies Gerät zum Einsatz zu überlassen.
- Bei Übergabe des Mietgerätes erfolgt eine Einweisung des Mieters durch den Vermieter.
- Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Gerät (Arbeitsbühne) für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Für die Eignungsprüfung stellt der Vermieter Arbeitsdiagramme und technische Daten der einzelnen Geräte auf Anfrage bereit.
- Der Mieter erkennt mit der Übernahme den ordnungsmäßigen Zustand des Arbeitsgerätes an.
- Wird an der Arbeitsbühne während der Einsatzzeit ein Defekt festgestellt, ist das Gerät sofort stillzulegen. Der Vermieter muss sofort verständigt werden; seine Anweisungen sind abzuwarten. Sofern der Defekt auf unsachgemäßer Benutzung und Behandlung des Arbeitsgerätes durch den Mieter beruht, ist dieser auch während der Ausfallzeit zur Zahlung des Mietpreises einschließlich der entstandenen Montage- und Fahrtkosten verpflichtet.
- Nur die vom Vermieter eingewiesenen Personen sind berechtigt, das Mietgerät zu bedienen. Eine Weitervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte durch den Mieter ist ausgeschlossen.
- Wird das Fahrzeug ohne Bedienungspersonal vermietet, hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die Bedingung unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der UVV und der entsprechend der StVO vorgenommen wird.
- Die Arbeitsbühne steht vom Zeitpunkt der Gefahrenübernahme unter der Obhut des Mieters. Dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden zu tragen, und zwar sowohl am Gerät wie auch alle gegenüber dritten Personen herbeigeführten Schädigungen und Sachschäden.
- Bei groben Arbeiten ist das Gerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Baumpflegearbeiten. Sandstrahlarbeiten dürfen nicht durchgeführt werden. Zusätzliche Kosten können durch vernachlässigte Unterhaltsarbeiten, unsachgemäße Bedienung oder aufwendige Reinigung der Maschine entstehen.
- Behördliche Sondergenehmigungen für den Einsatz im öffentlichen Verkehrsraum hat der Mieter zu besorgen.
- Sollte die Arbeitsbühne infolge schlechter Witterung oder wegen sonstiger nicht vom Vermieter zu vertretender Gründe nicht eingesetzt werden können, geht die Ausfallzeit zu Lasten des Mieters.
- Verluste, die durch Einbruch, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen am Einsatzort entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.
- Die Inbetriebnahme der Arbeitsbühne ohne Einschulung/Unterweisung ist verboten! Darüber hinausgehend verpflichtet sich der Mieter mit seiner Unterschrift, alle relevanten Vorschriften der Bedienungsanleitung zu beachten. Persönliche Schutzausrüstung ist zu verwenden.
- Eine Verlängerung der Einsatzdauer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters möglich! Ohne vorherige Zustimmung des Vermieters ist eine Weitergabe der Arbeitsbühne an Dritte verboten! Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät ordnungs- u. vertragsgemäß zu behandeln sowie das Gerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Der Mieter verpflichtet sich, Schäden am Gerät bzw. aufgetretene Betriebsstörungen umgehend an den Vermieter zu melden. Kosten aus Beschädigung, unsachgemäßer Handhabung oder Verschmutzung werden dem Mieter laut Aufwand in Rechnung gestellt.